

SV Hohenlimburg 1910 e.V.



Jugendordnung

des SV Hohenlimburg 1910 e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des SV Hohenlimburg 1910 e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung, Änderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. (siehe hierzu § 13 und § 22 der Vereinssatzung).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Hohenlimburg 1910 e. V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 3 Selbstverwaltung

a) Die Vereinsjugendabteilung ist Teil des Gesamtvereins SV Hohenlimburg 1910 e. V. und ist diesem gegenüber verantwortlich. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbst und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Für alle zugeflossenen Finanzmittel und deren satzungsgemäße Verwendung, ist die Jugendabteilung dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Kinder und Jugendlichen im Sport.
- b) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen.
- c) Die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der

Kinder und Jugendlichen.

- d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
- e) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.
- f) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und Jugendhilfe.

§ 5 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Die Jugendversammlung und
- b) der Leiter der Jugendabteilung

§ 6 Die Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet einmal jährlich, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins, statt.
- b) Die Jugendversammlung wird vom Leiter der Jugendabteilung unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang am Gebäude der Jugendbegegnungsstätte, Berliner Allee 54 in Hagen-Hohenlimburg.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung sowie der 1. Vorsitzende des Hauptvereins und einer seiner Vertreter.
Kinder bis zum Ende des 14. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- d) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses, muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am Gebäude der Jugendbegegnungsstätte, Berliner Allee 54 in Hagen-Hohenlimburg.

- e) Zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendversammlung gehören
- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
 - die Entlastung des Jugendvorstandes
 - die Neuwahlen der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Beschlussfassung von Anträgen
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
- d) Die Tagesordnung der Jugendversammlung legt die Jugendleitung fest, sie muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
- Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendleiter oder seines Vertreters
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
 - Jahresbericht des Jugendvorstandes
 - Jahresbericht der Kassenleitung
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl oder Bestätigung des Jugendvorstandes
 - Anträge

§ 7 Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- dem/der Jugendleiter/in und seinem/seiner Vertreter/in
- bis zu drei Jugendgeschäftsführer/innen
- dem/der Jugendkassenwart/in
- bis zu sieben Jugendwarten/innen

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss werden für zwei Jahre gewählt. Der/Die Jugendleiter/in, der/die Kassenwart/in, ein/e Jugendgeschäftsführer/in und bis zu vier Jugendwarten/innen werden in den ungeraden Geschäftsjahren gewählt, alle anderen in geraden Geschäftsjahren. In den Jugendvorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des

Hauptvereins.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt werden.

§ 9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 29.03.2017 in Kraft.

Hagen-Hohenlimburg, 20.03.2017

.....
Jugendleitung

.....
Vereinsvorstand